

## **Antrag**

**der Abgeordneten Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen, Sabine Boeddinghaus,  
Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Metin Kaya,  
Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Heike Sudmann, Insa Tietjen  
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**Betr.: Beteiligung der Bürgerschaft an Entscheidungen über Corona-  
Maßnahmen**

Gemäß Artikel 31 der Hamburgischen Verfassung erstreckt sich die Informationspflicht des Senats gegenüber der Bürgerschaft auf alle Fragen, die für die Freie und Hansestadt Hamburg von wesentlicher Bedeutung sind. Diese Regelung ist Ausdruck des Gewaltenteilungsprinzips und der Kontrollfunktion des Parlaments. Nur ein rechtzeitig und umfänglich von wesentlichen Vorgängen unterrichteter Landtag ist in der Lage, seine Aufgaben mit den ihm zur Verfügung stehenden Kontrollinstrumenten effektiv wahrzunehmen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die politische Willensbildung sowie die parlamentarische Kontrolle der Tätigkeit von Landesregierung und Landesverwaltung.

Bisher sind die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Hamburg überwiegend in Form von Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnungen umgesetzt worden, bei denen eine Beteiligung der Bürgerschaft nicht erforderlich ist. Auch im Übrigen hat der Senat nichts unternommen, um die Bürgerschaft an Entscheidungen über pandemiebedingte Maßnahmen zu beteiligen.

Dabei handelt es sich bei den bisher ergriffenen Maßnahmen überwiegend um erhebliche Eingriffe in Grundrechte, insbesondere in das Recht auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 GG), Freizügigkeit (Artikel 11 GG), Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 GG) oder Eigentum (Artikel 14 Absatz 1 GG). Die offenkundige Tragweite der Grundrechtseingriffe allein aufgrund von Regierungshandeln erfordert ein stärkeres Einbeziehen der Legislative. Gerade in Zeiten einer Pandemie müssen staatliche Maßnahmen hinterfragt und gegebenenfalls kritisiert werden können, insbesondere in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit, Bestimmtheit und Wesentlichkeit einer Regelung. Hinzu kommt, dass auch der parlamentarische Gesetzgeber nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts selbst Rechtsverordnungen der Regierung durch Gesetz ändern kann (BVerfGE 114, 196, 234 fortfolgende).

Der Senat muss daher verpflichtet werden, erlassene Infektionsschutz-Verordnungen vorab, in Eilfällen hilfsweise nachträglich, der Bürgerschaft zur Überprüfung und Stellungnahme vorzulegen. Nur so wird eine wirksame und öffentliche parlamentarische Kontrolle gewährleistet.

**Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:**

1. Der Senat wird ersucht, der Bürgerschaft einen Plan vorzulegen, der nach dem gegenwärtigen Planungsstand und unter der Maßgabe, dass sich das Infektionsgeschehen nicht maßgeblich verändert, darlegt, in welchem Tempo und in welcher Reihenfolge weitere Lockerungsentscheidungen beziehungsweise pandemiebedingte Maßnahmen in den kommenden Wochen getroffen werden sollen.

2. Gesetz zur Beteiligung der Bürgerschaft bei Maßnahmen des Senats aufgrund des Infektionsschutzgesetzes

### **Artikel 1**

#### **Gesetz zur Beteiligung der Bürgerschaft bei Maßnahmen des Senats aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzbeteiligungsgesetz)**

##### **§ 1 Ziel des Gesetzes**

Ziel des Gesetzes ist, die Beteiligung der Bürgerschaft bei Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes zu gewährleisten.

##### **§ 2 Unterrichtspflichten**

Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft unverzüglich über den geplanten Erlass oder die geplante Änderung einer bereits erlassenen Rechtsverordnung aufgrund von § 32 Infektionsschutzgesetz.

##### **§ 3 Anhörung der Bürgerschaft**

(1) Vor Erlass oder Änderung einer Rechtsverordnung aufgrund von § 32 Infektionsschutzgesetz gibt der Senat dem Sonderausschuss zur Bewältigung der Corona-Krise und nach Einsetzung der Fachausschüsse dem Ausschuss für Gesundheit und dem Innenausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Bürgerschaft kann weitere Ausschüsse beteiligen.

(2) In Eilfällen kann die Stellungnahme nachträglich eingeholt werden. Eilfälle sind nachträglich gegenüber der Bürgerschaft zu begründen.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

#### **Begründung:**

Zu Artikel 1:

Zu § 1: Die Intention des Gesetzentwurfes, die Gewährleistung der Beteiligung der Bürgerschaft beim Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes, wird definiert.

Zu § 2: Die Unterrichtspflichten des Senats beschränken sich nach der vorgeschlagenen Regelung auf geplante Erlasse oder Änderungen von bereits erlassenen Rechtsverordnungen auf Grundlage von § 32 IfSG. Damit ist klargestellt, dass entsprechende Beteiligungen zu Rechtssetzungen auf Grundlage von weiteren Verordnungsermächtigungen nicht vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst sind. Dies ist nicht geboten und würde die Handlungsfähigkeit sowohl der Legislative als auch der Exekutive zu sehr einschränken.

Zu § 3: Vor Erlass oder Änderung einer Rechtsverordnung aufgrund von § 32 Infektionsschutzgesetz erhalten der Gesundheitsausschuss und der Innenausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme. Da auch weitere Politikbereiche betroffen sein können, wird ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, bei Bedarf weitere Ausschüsse einzubeziehen (Absatz 1). Schließlich wird auch die Möglichkeit des Nachholens von Stellungnahmen formuliert (Absatz 2). Dies ist insbesondere denkbar, wenn ein Einholen der Stellungnahme vor Erlass oder Änderung der Verordnung unzumutbar wäre.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Diese Bestimmung entspricht der üblichen Praxis.